

→ *Angelika*

NABU Schleswig-Holstein • Färberstraße 51 • 24534 Neumünster

Landesamt f. Landwirtschaft, Umwelt
u. ländliche Räume
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek



Schleswig-Holstein

Fritz Heydemann

19.12.2012

über:

Kreisverwaltung Plön
Untere Naturschutzbehörde
Hamburger Str. 17 / 18
24306 Plön

**Geplante Erweiterung und Neufassung der Landesverordnung über das
NSG „Kleiner Binnensee und angrenzende Salzwiesen“
hier: öffentliche Auslegung des VO-Entwurfs**

Sehr geehrte Frau Kühl,

im Rahmen der öffentlichen Auslegung nimmt der NABU Schleswig-Holstein gerne erneut zum Verordnungsentwurf für das Naturschutzgebiet „Kleiner Binnensee und angrenzende Salzwiesen“ Stellung, möchte sich dabei allerdings nur kurz auf wenige Punkte beziehen.

In der vorliegenden Verordnungsfassung sieht der NABU eine maßgebliche Verbesserung gegenüber den jetzigen Verhältnissen, aber auch im Vergleich zur bisherigen Entwurfsfassung, die von einer Intensivierung der Angelnutzung geprägt war, was sich auf das Gebiet noch negativer ausgewirkt hätte. Denn mit den beabsichtigten Einschränkungen der fischereilichen Nutzung wird der Wert des diesbezüglichen Störungen gegenüber hochsensiblen Naturschutzgebieten als Vogellebensraum deutlich verbessert.

Der NABU würde es sehr begrüßen, wenn der jetzige Entwurf Rechtskraft erlangen könnte, wobei er nur geringfügige Anregungen für Verbesserungen i.S.d. Schutzzwecks hat. Die Reduzierung der vorgesehenen NSG-Vergrößerung um eine Teilfläche im Süden kann hingenommen werden, wenn es der Umsetzung anderer Schutzgebietenbelange förderlich ist.

Bankverbindung

Sparkasse Südholstein
BLZ 230 510 30
Konto-Nr. 285 080
Spenden und Beiträge sind
steuerlich absetzbar

Naturschutzbund Deutschland

NABU Schleswig-Holstein
Färberstraße 51
24534 Neumünster
Telefon: 0 43 21 / 5 37 34
Telefax: 0 43 21 / 59 81
info@NABU-SH.de

NABU online

Informationen und
Service im Internet
www.NABU-SH.de

Anerkannter Naturschutzverband

Der NABU nimmt als staatlich
anerkannter Naturschutzverband
Stellung zu naturschutzrelevanten
Planungen.

1. Fischerei

Der NABU begrüßt außerordentlich, dass sowohl das Sportangeln an der Küste als auch die Fischerei in Gänze auf dem Kleinen Binnensee nicht mehr als zulässige Handlungen gem. § 5 des VO-Entwurfs genannt werden und damit nicht mehr erlaubt sein werden. Wie bereits in seiner Stellungnahme vom 20.11.2010 sowie in mehreren Stellungnahmen der Schutzgebietsbetreuer ausführlich dargelegt, führen das Strandangeln sowie die Reusenfischerei auf dem Strandsee zu massiven Störungen bei den Wasser- und Küstenvögeln, die mit dem Schutzzweck auch als EU-Vogelschutzgebiet nicht zu vereinbaren sind.

2. Touristische Nutzung

Nach Ansicht des NABU könnte der mit einem zeitweiligen Betretungsverbot belegte Strandabschnitt durchaus noch erweitert werden, um hier zur Brutzeit einen größeren störungsfreien Bereich zu erhalten. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund des Angelverbots würden seitens des NABU auch gegen eine ganzjährige Sperrung dieses gekennzeichneten Bereichs keine Bedenken erhoben werden.

3. Landwirtschaftliche Nutzung

Zum Schutz der Wiesenvogelgelege sollte für die unter § 5 Abs. 1 Nr. 2 a) angeführten Grünlandflächen (wie in der VO- Fassung vom September 2010 enthalten) ein Bearbeitungsverbot (Schleppen, Walzen etc.) für die Zeit vom 1.5. (besser: 1.4.) – 31.7. erfolgen. Überdies sollte ein Umbruchverbot nicht nur im Hinblick auf spätere Ackernutzung, sondern generell erfolgen. Folglich sollten auch ein Umbruch (auch von Teilflächen) zum Zweck einer Grasneueinsaat untersagt sein. Mit einem Umbruch würde eine erhebliche Verarmung der Flora und Wirbellosenfauna einhergehen. Aufgrund der hohen Wasserstandsverhältnisse dürfte ein 'Pflegeumbruch' auf der von 2. a) erfassten Fläche zwar agrarökonomisch unsinnig sein, sollte aber dennoch ausgeschlossen werden. Realer dürfte die Gefahr eines 'Pflegeumbruchs' für die unter 2. b) angesprochenen Grünlandflächen sein. -

4. Jagdliche Nutzung

Der NABU regt nochmals an, über § 5 Abs. 1 Nr. 3 a) die gesamte Vogeljagd im NSG zu unterbinden. Überdies sollten neben Fütterungseinrichtungen (die im Regelfall nach dem LJagdG ohnehin nicht zulässig sind) auch Kurrungen und Salzlecken verboten werden, um so ein Anlocken von Wildschweinen in das NSG zu verhindern (Nr. 3 e).

5. Einbringen von gentechnisch veränderten Organismen

Das Verbot des Einbringens gentechnisch veränderter Organismen gilt gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 14 nur, „soweit sie geeignet sind, den Schutzzweck dieser Verordnung erheblich zu beeinträchtigen“. Nach Auffassung des NABU ist ein Einbringen gentechnisch veränderter Organismen in Naturschutzgebieten ausnahmslos zu untersagen. Überdies wird die Freisetzung künstlich veränderter Genmaterials u.E. auch in der nicht einem besonderen Schutzstatus unterworfenen Landschaft äußerst restriktiv gehandhabt und ist dadurch faktisch unterbunden. Insofern sollte über den VO-Entwurf nicht eine deutlich niedrigere Verbotsschwelle (Verbot nur bei erheblicher Beeinträchtigung des Schutzzwecks), sondern ein ausnahmsloses Verbot formuliert werden.

Mit freundlichen Grüßen

